



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ Staatsbürgerschaft

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Peter Schröttner
Tel.: +43 (316) 877-2088
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1526/2013-1

Bezug: BMI-LR1355/0002-
III/1/c/2013

Graz, am 04. März 2013

Ggst.: Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, Bundesbegutachtung,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 5. Februar 2013, GZ BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Der Entwurf sieht zahlreiche Erleichterungen für den Einbürgerungswerber (EW), insbesondere für uneheliche Kinder von Österreichern, Behinderte, Kranke, Putativösterreicher, sowie besonders gut integrierte Fremde, vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Als problematisch werden die Änderungen im § 10 Abs. 1 Z 7 sowie Abs. 5 eingeschätzt, weil sich künftig die Einkommenserhebungen als sehr aufwendig gestalten werden.

Zu den Kosten:

Für die gesetzliche Ausgestaltung der Verleihung in einem feierlichen Rahmen und den erhöhten Verwaltungsaufwand an Personal zur Ermittlung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes sowie von tatsächlichen vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen, dass er dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße am Erwerbsleben teilnehmen kann, aber auch für die Verleihung der

Staatsbürgerschaft an neuerdings uneheliche Kinder sind keine Kosteneinschätzungen enthalten, sodass der diesbezügliche Entwurf als nicht im Sinne der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung übermittelt angesehen wird. Bei Änderung des Gesetzes in der beabsichtigten Form ist mit einem Mehraufwand zu rechnen, welcher mindestens einen Dienstposten (ST11) mit einem errechneten Jahresaufwand von € 93.000,- umfassen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 und Z 11:

Das Anerkenntnis bzw. die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vor der Geburt des Kindes widerspricht der Realität, sodass den Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbänden) die Anwendung des neuen § 7 diesbezüglich entzogen und an die Landesregierungen zur Durchführung eines Verleihungsverfahrens delegiert wird. Als Folge ist mit einem Mehraufwand sowohl für die Aufenthaltsbehörden als auch für die Verleihungsbehörden, aber auch mit Mehrkosten für den EW zu rechnen. Als sinnvoller wird daher die Formulierung „zum Zeitpunkt der Geburt“ im Sinne des § 9 PStG erachtet.

Zu Z 5 und 6:

Mit dem Hinzufügen des zusätzlichen Tatbestandes (TB) „oder der Fremde aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße am Erwerbsleben teilnehmen kann,“ zum seit der Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006, lautenden TB „sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist“ wird auf den Rechtsbestand vor Inkrafttreten obiger Novelle zurück gegangen. Damals lautete § 10 Abs. 1 Z 7: „sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder ihn an seiner finanziellen Notlage kein Verschulden trifft“. Vergleicht man den neu hinzutretenden TB mit der damaligen Formulierung, so ist in der wesentlichen Aussage kein Unterschied zu erkennen: Beide Formulierungen gehen davon aus, dass das im § 10 Abs. 5 definierte Mindesteinkommen nicht erreicht wird und dies dem EW nicht angelastet werden kann.

Zu dem im § 10 Abs. 5 neu vorgesehenen letzten Satz wird schon in den Erläuterungen erklärt, dass neben den Umständen einer Behinderung oder dauerhaften schweren Krankheit auch weitere Möglichkeiten in Frage kommen. Es sollen zwar der Grund als auch die Nachweisbarkeit des Grundes den angeführten Tatbeständen in ihrer Bedeutung vergleichbar sein, es wird jedoch in keinsten Weise erwähnt, welche Möglichkeiten das sein könnten.

Wenn nun zum Beispiel ein kurdischer Konventionsflüchtling, der in seiner Heimat Malermeister war, aufgrund seines Alters in Österreich keinen adäquaten Job findet, für sich und seine Familie (fünf zu versorgende Kinder und seine Gattin, die Hausfrau ist) Sozialhilfe bezieht, so wird er nach dem neuen TB einzubürgern sein, da Arbeitnehmer höheren Alters am Arbeitsmarkt schwer zu vermitteln sind. Dies wird auch das AMS bestätigen können.

Dem Entwurf des § 10 Abs. 1 Z 7 folgend erübrigt sich jede Form der Einkommensermittlung, wie sie in § 10 Abs. 5 konkretisiert wird. Es ist daher gänzlich unverständlich, warum ein Durchrechnungszeitraum von bisher drei Jahren nicht genügt und dieser auf sechs Jahre erweitert werden soll. Noch dazu soll die Behörde von diesen sechs Jahren die besten drei Jahre heranziehen. Dies bedeutet einerseits für die ermittelnde Behörde andererseits für den EW einen nicht unwesentlichen Mehraufwand und hat mit einer Verwaltungsvereinfachung nichts zu tun. Zu beachten ist auch, dass sich in einem längeren Durchrechnungszeitraum die persönlichen Lebensumstände, wie Jobwechsel, Eheschließungen, Scheidungen sowie Geburten ändern. Eine seriöse Einkommensberechnung wird dadurch wesentlich erschwert. Weiters wird die neue Formulierung „von drei Jahren aus den letzten sechs Jahren nachgewiesen“ im ersten Satz des § 10 Abs. 5 konsequenterweise zu einer erheblichen Verschlechterung für den EW führen, der nun für sechs Jahre eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften nachweisen muss. Vielleicht ist es aber vom Gesetzgeber so gemeint, dass nur für die drei letzten Jahre keine Sozialhilfeleistungen oder für die drei besten Jahre, die nicht unmittelbar auf einander folgen müssen, bezogen werden dürfen.

Dazu darf vereinfacht ein weiteres Fallbeispiel dargestellt werden:

Der EW wohnte von 2006 bis 2009 bei den Eltern, mietfrei. 2009 erfolgten die Eheschließung und die Gründung eines eigenen Hausstandes. 2010 Geburt des 1. Kindes, 2011 Geburt des 2. Kindes, 2012 Geburt des 3. Kindes.

Das Einkommen des Einbürgerungswerbers beträgt netto € 1.000,-- pro Monat. Die Gattin ist Hausfrau und bezieht lediglich Kinderbetreuungsgeld und die Familienbeihilfe. In den Jahren 2010 bis 2012 wurde Sozialhilfe in Anspruch genommen.

Somit ist eine Berücksichtigung für die Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes für die Jahre 2010 bis 2012 nicht möglich. Herangezogen werden daher die Jahre 2007, 2008 und 2009. Der EW war in diesen Jahren ledig, hatte keine Sorgepflichten und wohnte mietfrei bei seinen Eltern. Somit wäre die Berechnung eines Einkommens heranzuziehen, das in keiner Weise mit den aktuellen Tatsachen übereinstimmt.

Weiteres wären unter Berücksichtigung der neuen Wortfolge im § 10 Abs. 1 Z 7 „... insbesondere dann, wenn ...“ die Kinder des EW jedenfalls einzubürgern, da ihnen das „...vertreten von Gründen...“ nicht zur Last gelegt werden kann. Ähnliches gilt bei Familien mit einer behinderten Person im Familienverband (einzubürgern wäre jedenfalls nur die behinderte Person).

Außerdem ist die Vollziehung aufgrund der Intransparenz dieser Rechtsvorschrift mit einem jedenfalls höheren Personalaufwand verbunden (verdoppelter Durchrechnungszeitraum, Undurchsichtigkeit bei der Antragstellung hinsichtlich der erforderlichen Einkommensnachweise, Nachweis der Aufwendungen und des KSV-Auszuges, Miet- und Kreditaufstellungen, veränderte Familienverhältnisse, etc.). Laut Mitteilung des KSV1870 werden getilgte Darlehen bzw. Kredite gewöhnlich gelöscht. Es können daher für einen erweiterten Beobachtungszeitraum auf 6 Jahre regelmäßige Aufwendungen nicht mehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden.

Daher wird die Erweiterung, sowohl des Durchrechnungszeitraumes als auch die Zulassung des Nichterreichens des Mindesteinkommens über Behinderte und Kranke auf einen unbestimmten Personenkreis hinaus, als nicht zweckmäßig erachtet. Es darf daher vorgeschlagen werden den in § 10 Abs. 1 Z 7 und § 10 Abs. 5 vorgesehenen Personenkreis eingeschränkt zu belassen oder entsprechend klar zu definieren.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass bei Nichterreichens des Mindesteinkommens (das dem Existenzminimum entspricht) zusätzlich ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 79 AVG (...Leistungen sind nur insoweit einzubehalten, als dadurch der notwendige Unterhalt [...] nicht gefährdet wird.) zu führen sein wird. Dies bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Z 9:

Da der neue Abs. 6 als Sondertatbestand die Einkommenssituation eigenständig definiert, ist die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 7 nicht erforderlich und wäre daher entbehrlich (...unter den Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8, Abs. 2 und 3...).

Zu Z 10:

Die Formulierung des Gesetzestextes sieht ein Ausscheiden von Adoptivkindern aus dem bisherigen Staatsverband nicht vor, sehr wohl aber von leiblichen Kindern (siehe Z 12) und durchbricht damit das Prinzip der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften im Rahmen der Verleihung. Andere Kinder haben sehr wohl aus dem bisherigen Staatsverband auszuscheiden, sofern dies nach dem Recht des bisherigen Staates möglich ist. Eine Besserstellung von Adoptivkindern gegenüber leiblichen Kindern ist nicht nachvollziehbar. Dem folgend ist eine Verfahrensdauer von 6 Wochen, wie es Abs. 3 für

Adoptivkinder vorsieht, bis zur Verleihung unrealistisch, aber auch entbehrlich, da gemäß § 73 AVG die Behörde sowieso angehalten ist Anträge ohne unnötigen Aufschub zu erledigen.

Zu Z 15:

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sollte ein Abspielen der Bundeshymne anstelle eines gemeinsamen Absingens ermöglicht werden.

Zu Z 24:

Beim Sondertatbestand des § 64a Abs. 15 sollte die Z 7 des § 10 Abs. 1 (Ermittlung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes) entfallen.

Zu § 28 Abs. 2 StbG:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Abs. 2 – wohl durch ein Redaktionsversehen der StbG-Nov 2005 – nicht an die Neufassung des Abs. 1 angepasst worden ist. Der Verweis auf Abs. 1 Z 2 ist verfehlt, der auf Z 3 geht ins Leere. Darauf wurde schon mehrmals hingewiesen und sollt im Rahmen der Novellierung korrigiert werden.

Weiteres darf vorgeschlagen werden, in Erwägung zu ziehen, die Bedingung gem. Abs. 3, dass die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird, um ein weiteres Jahr zu verlängern, da es sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Zweijahresfrist für das Einbürgerungsverfahren in anderen Ländern (Saudi Arabien, USA, Kanada, Schweiz) zu kurz ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung

Dr. Margit Kraker
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.